

# Neue Statuten

des durch die Allerhöchsten Entschliessungen  
vom 28. August 1822 und vom 23. Julius 1842

genehmigten

## Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes

für die  
in dasselbe neu aufzunehmenden Mitglieder \*).

### §. 1.

Zweck des Institutes.

Der Zweck dieser Anstalt ist, die Witwen und Waisen ihrer Mitglieder durch jährliche Pensionen zu unterstützen.

### §. 2.

Ausmaß der Pensionen.

Um der Anstalt die möglichste Gemeinnützigkeit zu geben, wird die selbe aus drei Pensions-Classen bestehen, deren Ausmaß vorläufig nicht in einer bestimmten Ziffer festgesetzt, sondern einstweilen zur Erlangung um so größerer Zuverlässigkeit, Jahr für Jahr nur in dem aus den sämtlichen Einkünften des Institutes sich ergebenden Dividenden ausgezahlt, in der Folge aber sich auf den für die Zukunft angenommenen Maßstab in der Weise erheben wird, daß für die erste Classe eine jährliche Pension von 600 fl., für die zweite Classe eine jährliche Pension von 300 fl. und für die dritte Classe eine jährliche Pension von 150 fl. in der unten näher bestimmten Conventions-Münze-Währung entfallen wird.

Hiernach soll vorläufig mit der Bezahlung der Pensionen in dem bisherigen provisorisch festgesetzten Ausmaße von 400 fl., 200 fl. und 100 fl. (je nach den drei Classen) so lange fortgeföhren werden, als die sämtlichen Jahres-Einkünfte des Institutes hierzu auslangen werden. Dann aber, sobald dieses nicht mehr möglich sein sollte, wird Jahr für Jahr der sich aus den sämtlichen Einkünften des Institutes ergebende Dividend (Quotient) je nach Verhältniß der drei Pensions-Classen und zwar nach den von je drei zu drei Jahren vorzunehmenden und kundzugebenden Bilanzirungen der Casse, so wie nach Maßgabe der in der Kund-

\*) Anmerkung. Die nach den alten Statuten vom 8. Jänner 1823 aufgenommenen Mitglieder dieses Institutes, so wie die von ihnen herrührenden Witwen und Waisen werden auch fortan nach eben jenen Statuten und nach Maßgabe der Kundmachung des Ausschusses vom 18. Februar 1838, No. Exh. 20 behandelt; so daß rücksichtlich derselben aus den gegenwärtigen Statuten nur die §§. 2, 10, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 33 und 34 Anwendung finden, welche demnach für die ganze Gesellschaft gültig und an die Stelle der §§. 8, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 36 und 37 in den früheren Statuten getreten sind.

machung vom 18. Februar 1838, No. Exh. 20, bargelegten Rechnungs-Grundsätze \*), den Pensionisten ausbezahlt, und mit dieser Dividenden-Zahlung so lange

\*) Anmerkung. Nach Inhalt dieser Kundmachung würde nämlich in dem oben eventuell vorausgesetzten Falle die Dividenden-Auszahlung nach der immer für die drei nächstfolgenden Jahre entworfenen Bilanz-Tabelle und der hierdurch präliminirten Ziffer geschehen; am Ende eines jeden in jener Tabelle bezeichneten Jahres, d. i. während des darauf folgenden Quartals soll aber die Berechnung des sich aus dem Stande des abgelaufenen Jahres wirklich ergebenen Einkünfte-Dividenden vorgenommen, das Resultat dieser Berechnung sogleich kund gemacht, und der hieraus zu erwartende Ueberschuss des wirklichen Dividenden über den präliminirten und den Pensionisten vorläufig hinausbezahlten Quotienten als Ergänzungs-Zahlung nachträglich bei der ersten folgenden Quartals-Entrichtung geleistet werden, so daß die Pensionisten Jahr für Jahr mit Zuversicht auf die präliminirte Dividenden-Ziffer als Minimum rechnen können, in der Wirklichkeit aber ziffergenau den wahren Dividenden aller reinen Jahres-Einkünfte erhalten würden. — Sollte sich hingegen unerwarteter Weise der Wirklichkeits-Quotient geringer herausstellen, als der präliminirte und vorläufig hinausbezahlte Dividend, so wäre das hierdurch entstehende Deficit aus dem Capitale der Gesellschaft in der Weise zu tilgen, daß zwar das schon vorhandene Stamm-Capital des Institutes in der runden Ziffer von einer Million Gulden Conv. Münze unerschöpflich bleiben, dagegen der diese runde Summe übersteigende Ueberschuss desselben zur Ausgleichung des im zu großen Betrage ausgezahlten Jahres-Dividenden verwendet und als der nur zu diesem Zwecke angreifbare Reserveresond angesehen werden soll. — Zur Vermeidung künftiger ähnlicher Ausfälle aber, und um diesen Reserveresond nicht zu erschöpfen, soll bei einem solchen Wechselfalle alsogleich die erwähnte dreijährige Präliminar-Tabelle nach den vorhandenen Wirklichkeits-Ergebnissen berichtigt, und die künftige Auszahlung der Jahres-Dividenden nur nach dieser berichtigten Bilanz und den hierdurch neu präliminirten Ziffern vollzogen werden. — Nach Inhalt der Rechnungs-Abschlüsse für jene fünf Jahre (1837 — 1841), welche seit der Vornahme der diesen Statuten zur Basis dienenden Haupt-Bilanz bereits abgelaufen sind, ist aber der eben erörterte eventuell vorausgesetzte Fall, daß nämlich die Jahres-Einkünfte zur Bestreitung der Pensionen in dem vollen provisorischen Ausmaße pr. 400 fl., 200 fl. und 100 fl. C. M. unzulänglich seyn sollten, noch lange nicht eingetreten, indem laut der Jahres-Berichte für die Institutsjahre 1837, 1838, 1839, 1840 und 1841, so wie laut der Kundmachungen des Ausschusses vom 1. Jänner 1840, vom 21. Februar 1841 und vom 20. Februar 1842 das Institut nicht nur im Stande war, die Pensionen in dieser fünfjährigen Periode nach dem vollen ebengenannten Betrage zu entrichten, sondern in jedem dieser Jahre außer dem durch die Aufnahmegebühren der neu aufgenommenen Mitglieder entstandenen Capitals-Zunachse auch von den Jahres-Einkünften einen namhaften Ueberschuss zum Capitale zurückgelegt hat, so daß das reine Stamm-Vermögen der Gesellschaft am Schlusse des neunzehnten Instituts-Jahres (1841) sich in der Summe von 1,179,600 fl. 40 fr. C. M. darstellt, also das in runder Summe von einer Million Gulden Conv. Münze als unangreifbar erklärte Stamm-Capital um 179,600 fl. 40 fr. C. M. übersteigt, und eben diesen Betrag als Reserveresond darbietet. Aus diesen Jahres-Berichten und Kundmachungen erhellt aber zugleich, daß auf Grundlage jener fünfjährigen Ergebnisse, so wie der vorliegenden, von Sachverständigen nach den ungünstigsten Voraussetzungen verfaßten Wahrscheinlichkeits-Berechnungen das Institut auch für die nächsten drei Jahre, d. i. vom 1. Februar 1842 angefangen bis Ende Jänner 1845, wieder im Stande seyn wird, die Auszahlung der Pensionen in dem ungeschmälerten Betrage von je 400 fl., 200 fl. und 100 fl. (je nach den drei Classen) zu leisten, so daß sich die für das nächste Triennium berechnete Bilanz in folgenden Präliminar-Ansätzen darbietet:

Jahr	Anzahl der nach den alten Sta- tuten aufgenommenen Mitglieder.	Anzahl der von alten Mitgliedern herrührenden Pensi- onisten.	Pensionsbetrag		
			I.	II.	III.
C l a s s e					
1842	1094	426	400 fl.	200 fl.	100 fl.
1843	1642	467	400 „	200 „	100 „
1844	1588	501	400 „	200 „	100 „

fortgesetzt werden, bis die sämmtlichen Einkünfte des Institutes zur Deckung der Pensionen in dem vollen obigen Normal-Maße zureichen werden. Von diesem Zeitpunkte an tritt mit dem allmählichen Absterben der Pensionisten von den schon jetzt vorhandenen Mitgliedern, das vorhandene Stammvermögen der gesammten Gesellschaft nach und nach völlig für die neuen Mitglieder in Wirksamkeit, so daß für die Zukunft eine Erhöhung der Pensionen selbst über das Normal-Maß mit Zuversicht zu erwarten ist.

Von der entfallenden Pension sind aber jene jährlichen Beiträge, die das Mitglied zu entrichten hatte, in denselben Raten, nach demselben Verhältnisse und nach der Classe, in welcher die Pension gezahlt wird, zu entrichten.

### §. 3.

#### Erfordernisse zur Aufnahme

Zur Aufnahme in dieses Institut ist jeder nach den bürgerlichen Gesetzen zur selbstständigen Vermögens-Verwaltung berechtigte Mann, welcher seinen bleibenden Aufenthalt in den österreichischen Staaten hat, geeignet. — Auch minderjährige oder sonst nach den bürgerlichen Gesetzen zur eigenen Vermögens-Verwaltung nicht berechtigte Individuen können, gegen Veibringung der väterlichen, obervormundschaftlichen oder obercuratorischen Bewilligung, in dasselbe aufgenommen werden.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind nur:

- a) Jünglinge, welche noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- b) Männer, welche schon das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- c) Männer, deren Gattin, mit welcher sie in das Institut treten wollen, zu ihnen in einer so bedeutenden Altersdifferenz steht, daß mit Rücksicht auf diese in der Tafel B für dieselben keine Aufnahmegebühr mehr berechnet wurde (sondern die Tafel dießfalls eine Lücke darbiethet);
- d) Militärpersonen, welche vor dem Feinde zu dienen berufen sind, mit Inbegriff des Feldärztlichen Personals; endlich:
- e) Personen, welche sich dem Seebienste widmen.

### §. 4.

#### Einrichtung der Aufnahmsgesuche.

Das an die Instituts-Direction zu überreichende schriftliche Gesuch muß

1. Die Anzeige der gewählten Pensions-Classen, und
2. Die eigenhändig unterzeichnete Erklärung des Aufnahmswerbers enthalten, daß er sich sowohl den gegenwärtigen Statuten als auch den vom Ausschusse nach den Bestimmungen dieser Statuten zu fassenden Beschlüssen unterwerfe.

Außerdem muß das Aufnahmsgesuch mit folgenden Belegen versehen sein:

a) mit einer eigenhändig unterfertigten Tabelle, nach dem am Ende dieser Statuten beigefügten Muster A, worin der Name, Berufscharakter, Wohnort, Alter und Stand des Aufnahmswerbers, Name und Alter der Gattin, mit welcher er in das Institut tritt, so wie seiner sämmtlichen ehelichen Kinder, endlich der Name, Berufscharakter und Wohnort seines etwaigen Bevollmächtigten nach den dort vorkommenden Rubriken genau zu bezeichnen sind:

b) mit seinem, seiner Gattin und seiner ehelichen Kinder Tauf- oder Geburts-Scheinen;

c) mit dem Trauungs-Scheine rücksichtlich derjenigen Gattin, mit welcher das Mitglied in das Institut tritt;

d) mit einer von der Ortsobrigkeit oder dem ordentlichen Seelsorger oder endlich von dem Vorstande des öffentlichen Amtes, des Gremiums oder

der Corporation, welchen der Aufnahmswerber angehört, auszufertigenden Erklärung, worin der Berufscharakter desselben zu bestätigen ist;

e) mit dem, durch einen der vom Institute aufgestellten Aerzte, außerdem aber durch einen Kreis-, Stadt- oder Districts-Physicus und einen Wundarzt, auszufertigten und im letzteren Falle ortsobrigkeitlich legalisirten ärztlichen Zeugnisse, daß der Aufnahmswerber, dessen Name, Geburts- und Aufenthaltsort, Lebensalter und Berufscharakter darin genau anzuführen sind, „an keiner chronischen Krankheit leide, mit keinem dem Leben Gefahr bringenden Uebel behaftet, sondern vollkommen gesund ist. „Der Zeugnißwerber hat das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß eigenhändig in Gegenwart des Arztes mitzufertigen und der letztere auf dem Zeugnisse sowohl diese eigenhändige Mitfertigung, als auch den Umstand zu bestätigen, daß er sich in zuverlässiger Weise von der Identität der Person des Untersuchten überzeugt habe. — Ein solches ärztliches Zeugniß kann übrigens nur durch drei Monate vom Ausstellungstage berücksichtigt werden; — wenn daher der Aufnahmswerber das Aufnahmsgesuch nicht innerhalb dieser Frist vollkommen belegt überreicht hätte, so kann ihm die Aufnahme nur gegen Beibringung eines geeigneten neuen ärztlichen Zeugnisses bewilliget werden. — Endlich müssen

f) Aufnahmswerber, welche irgend einem Zweige des Militärstandes angehören, durch ein amtliches Zeugniß noch bewähren, daß sie vermöge ihrer Dienstleistung nicht berufen sind, vor dem Feinde zu dienen. — Eine auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben, unechter oder verfälschter Behelfe bewilligte Aufnahme ist ungültig; der Aufgenommene, so wie dessen Gattin und Kinder haben keinen Anspruch an das Institut zu stellen, und die von demselben geleisteten Zahlungen fallen dem Institute anheim. — Nur in dem Falle, wenn dem Ausschusse der Beweis geliefert wird, daß bei Vorlegung solcher Angaben oder Behelfe kein Verschulden des Aufgenommenen unterlaufen sei, sind die von ihm an das Institut geleisteten Zahlungen, jedoch ohne Zinsen, zurückzustellen.

Dem Ausschusse bleibt vorbehalten, in allen Fällen, wo er es nach Umständen nothwendig finden wird, die obrigkeitliche Legalisirung der beigebrachten Urkunden nachträglich von dem Aufnahmswerber zu verlangen. —

Sowohl die Aufnahmsgesuche als alle sonstigen von Mitgliedern oder andern Personen herrührenden Eingaben an das Institut sind ganz kostenfrei einzusenden.

#### S. 5.

##### Entscheidung über die Aufnahmsgesuche.

Nach vorausgegangener Prüfung der Aufnahmsgesuche und der beigebrachten Urkunden wird über die Aufnahme oder Zurückweisung des Bewerbers durch den Ausschuss entschieden.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme, welche dem Ausschusse immer frei gestellt bleibt, findet keine Beschwerde Statt; auch werden, wenn sie eine definitive ist, die dießfälligen Beweggründe nicht bekannt gegeben.

#### S. 6.

##### Wirkung der Aufnahmsbewilligung.

Die Entscheidung, wodurch einem Bewerber die Aufnahme bewilliget wird, bewirkt bloß die Zusicherung der Aufnahme unter der Bedingung, daß längstens binnen drei Monaten vom Tage des Aufnahmsbescheides die erste statutenmäßige Zahlung geleistet wird. Erst nachdem diese Zahlung geleistet worden ist, wird dem Aufnahmswerber ein von dem ersten Tage des Monats nach dieser Zahlung datirtes Aufnahms-Diplom auszufertigt, und dieser Tag der Diploms-Ausfertigung, also beziehungsweise der erste Tag des auf die gedachte erste Einzahlung folgenden Monats, wird in jedem Falle als der Zeitpunkt des wirklichen Eintrittes angesehen.

Würde daher die oberwähnte erste Einzahlung nicht binnen drei Monaten vom Tage des Aufnahmsbescheides erfolgen, so ist die Aufnahms-Zusicherung als erloschen anzusehen, und es steht dann dem Aufnahmswerber nur frei, sich um die Aufnahme mit einem neuen Gesuche zu bewerben. Uebrigens ist jeder Aufnahmswerber verpflichtet, sich um die Erledigung seines Aufnahmsgesuches entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, in der Instituts-Kanzlei zu melden; und er hat die nachtheiligen Folgen des aus der Nichtbehebung dieser Erledigung entstehenden Versäumnisses der ersten statutenmäßigen Einzahlung innerhalb der gedachten Frist nur sich selbst zuzuschreiben.

## §. 7.

Folgen der wirklich erlangten Aufnahme.

Die wirkliche Aufnahme in das Institut begründet den Anspruch des beigetretenen Mitgliedes zur Erlangung des Pensionsbezuges in der bestimmten Classe und in dem durch dieselbe versicherten Betrage für seine einst bei seinem Ableben vorhandene Witwe und Waisen unter den im §. 14 festgesetzten Bedingungen, so wie die wirkliche Erwerbung der in den folgenden §§. 10, 11, 12, 22, 28, 31, 33, 34, 35 und 36 festgesetzten, einem jeden Mitgliede als solchem, zustehenden Rechte.

Rücksichtlich des Pensions-Anspruches für die Angehörigen ist aber die Theilnahme jedes Mitgliedes am Institute nur wirksam für die in dasselbe mitgebrachte, oder wenn das Mitglied zur Zeit des Eintrittes nicht verheirathet war, für die erste nach dem Eintritte gewählte Gattin, für die mit derselben gezeugten und für die in das Institut mitgebrachten ehelichen Kinder des Aufnahmswerbers. — Daher gebührt nach Absterben des Mitgliedes die Pension:

a) Wenn dasselbe zur Zeit seines Eintrittes verheirathet war, der in der Aufnahmstabelle nachhaft gemachten Gattin und den mit ihr gezeugten, zugleich mit den allenfalls aus früheren Ehen in das Institut gebrachten, Kindern des Mitgliedes;

b) Wenn der Eintritt im Witwer = Stande erfolgte, der ersten nach dem Eintritte gewählten Gattin und den mit ihr erzeugten, zugleich mit den etwa aus früheren Ehen in das Institut gebrachten, Kindern des Mitgliedes, jedoch mit Rücksicht auf den im §. 8 festgesetzten Ausnahmefall der Verheirathung eines solchen Mitgliedes mit einer Gattin, welche zu ihm in der dort bezeichneten Altersdifferenz steht; —

c) Bei unverheirathet eingetretenen Mitgliedern, der ersten nach der Aufnahme gewählten Gattin, und den mit derselben gezeugten Kindern des Mitgliedes, jedoch mit Rücksicht auf den im §. 8 festgesetzten Ausnahmefall der Verheirathung eines solchen Mitgliedes mit einer Gattin, welche zu ihm in der dort bezeichneten Alters = Differenz steht. — Dabei wird ferner festgesetzt:

I. Die im ledigen Stande oder als Witwer eingetretenen Mitglieder sind, wenn sie sich verheirathen, die Anzeige von der wirklich erfolgten Trauung unter Beilegung des Trauungsscheines und des Taufscheines der Neuvermählten binnen sechs Monaten vom Tage der Trauung an das Institut einzufenden verbunden, widrigens schon durch dessen Unterlassung diese Gattin und die mit ihr zu zeugenden Kinder von jedem Pensionsgenusse ohne weiters ausgeschlossen sind. — Nur bleibt dem Ausschusse vorbehalten, bei erwiesenen besonders rücksichtswürdigen Entschuldigungsgründen die Folgen dieses Versäumnisses nachzusehen.

II. Da die Pensionen nach dem im §. 1 festgestellten Zwecke des Institutes nicht bloß zum Unterhalte der Witwe, sondern verhältnismäßig auch zur Verpflegung der Kinder bestimmt sind, so wird hiermit festgesetzt, daß der zum Pensionsbezuge berechtigten Witwe, wenn nebst ihr auch pensionsfähige

Waisen vorhanden sind, für sich nur die Hälfte der entfallenden Pension gebühre, die zweite Hälfte derselben aber für die sämmtlichen pensionfähigen Waisen zusammen, und zwar diesen unter sich nach Köpfen, vorbehalten sei.

## §. 8.

## Leistungen der Mitglieder.

Die Zahlungen der Mitglieder sind in Conventions-Münze drei £. £. Silber-Zwanzig-Kreuzer-Stücke auf Einen Gulden und sechzig Stücke auf eine kölnische Mark Fein-Silber gerechnet, in der Institutscaffe zu leisten, dagegen werden auch die Pensionen in der nämlichen Münze erfolgt werden.

Die Zahlungen bestehen: in einer Capitals-Einlage (Aufnahmsgebühr), dann in einem jährlichen Beitrage.

I. Die Aufnahmsgebühr wird auf folgende Art bemessen:

a) Wenn der Eintrittsverber verheirathet ist, entrichtet er nach Maß der Jahre, welche er und seine Gattin am Tage der Aufnahmszusicherung zurückgelegt haben, den in der Tabelle B entfallenden Betrag.

b) Das im ledigen oder verwitweten Stande, in letzterem Falle mit oder ohne Kinder, eintretende Mitglied entrichtet bei der Aufnahme jenen Betrag, welcher auf dasselbe nach dieser Tabelle in der Voraussetzung entfallen würde, daß sein Eintritt mit einer ihm an Jahren gleichen Gattin erfolge. Wenn dann ein solches Mitglied sich verhehlicht, und nach §. 7 die Anzeige davon erstattet, so wird die Aufnahmsgebühr nach obiger Tabelle so berechnet, als ob das Mitglied schon zur Zeit seines Eintrittes mit dieser Gattin verhehlicht gewesen wäre. Wenn jedoch letztere damals noch nicht volle 15 Jahre alt gewesen wäre, so geschieht die Berechnung so, als ob der Eintritt in dem Zeitpunkte, wo sie dieses Alter erreicht hat, erfolgt wäre.

Uebersteigt der entfallende Betrag die beim Eintritte aufgerechnete Summe, so ist der Mehrbetrag sammt sechspersentigen Interessen von dem Eintrittstage in zwölf vierteljährigen Raten von dem Tage der angezeigten Verhehlichtung unter den im §. 9 ausgesprochenen Folgen nachzahlen.

Ist die gewählte Gattin an Jahren dem Mitgliede gleich, so hat es bei der ursprünglichen Bemessung zu verbleiben. Ist hingegen die Gattin älter als das Mitglied, somit die nun entfallende Gebühr geringer, so darf nur der nach dieser neuen Bemessung noch haftende Rückstand nebst sechspersentigen Zinsen vom Tage des Aufnahms-Diploms in den unten zu bestimmenden Raten nachgetragen, oder das am Capitale schon zu viel Bezahlte an den nächsten jährlichen Beiträgen abgerechnet werden. Die von einem Rückstande der Aufnahmsgebühr allenfalls inzwischen bezahlten Interessen bleiben dem Institute zu Guten. — Hat sich aber ein solches Mitglied mit einer Gattin verhehlicht, welche zu ihm in einer so bedeutenden Alters-Differenz steht, daß nach der Tafel B für diesen Fall keine Aufnahmsgebühr mehr berechnet wurde (sondern die Tafel diesfalls eine Lücke darstellt), so hat ein solches Mitglied weder eine Aufzahlung zu leisten, noch eine Zurückvergütung anzusprechen; dagegen ist die früher erfolgte Aufnahme für diese neue Gattin und die mit ihr erzeugten Kinder ohne Wirkung, behält aber ihre Wirksamkeit für die etwa aus früheren Ehen vorhandenen Kinder eines solchen Mitgliedes, wenn diese nicht ohnehin einen Anspruch auf eine andere Pension aus einer mehrfachen Mitgliedschaft ihres Vaters nach §. 12 haben, und wenn der Jahresbeitrag statutenmäßig fort entrichtet wird.

Ein unter 24 Jahren eintretendes Mitglied wird so behandelt, als hätte es dieses Alter bereits zurückgelegt; jene Gattin eines Mitgliedes aber, welche zur Zeit seines Eintrittes schon das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, so in Rechnung gebracht, als ob sie noch im 65. Lebensjahre stände.

7

II. Der jährliche Beitrag wird ohne Unterschied	
in der ersten Classe mit 32 fl.	
" " zweiten " " 16 fl.	
" " dritten " " 8 fl. entrichtet.	

Die Capitals-Einlage ist in der Regel sogleich beim Eintritt zu berichtigen, doch wird auf Begehren des Eintretenden gestattet, nur den sechsten Theil sogleich, das heißt: binnen drei Monaten vom Tage des Zusicherungsbescheides zu entrichten, den Rest aber in die ersten zwölf folgenden Quartale gleich zu vertheilen, welcher Rest mit sechs Procent vom obigen Verfallstage an zu verzinsen ist. Die jedesmaligen Interessen sind immer gleichzeitig mit der Capitalrate abzuführen.

Die currenten Beiträge werden ohne Rücksicht auf die Raten der Capitaleinlage von dem Tage des Aufnahms-Diploms fortlaufend vorhinein und zwar in vierteljährigen Raten entrichtet.

Für die erste Rate ist eine dreimonatliche Frist vom Tage der Aufnahms-zusicherung bewilligt. Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, seine Zahlungen auch für jeden beliebig längeren Zeitraum, als hier vorgezeichnet ist, vorhinein zu entrichten.

### §. 9.

#### Folgen der Zahlungs-Versäumnisse.

Die Wirkung des Versäumnisses der Einzahlung der ersten binnen drei Monaten vom Tage des Aufnahmsbescheides zu leistenden statutenmäßigen Rate an Aufnahmsgebühr und Jahresbeitrag ist bereits im §. 6 bestimmt worden.

Unterläßt aber ein Mitglied die Zahlung einer folgenden Rate der Aufnahmsgebühr oder der Jahresbeiträge durch drei Monate nach der Verfallszeit, so wird dasselbe durch eine, der k. k. priv. Wienerzeitung auf seine Kosten dreimal einzuschaltende Mahnung mit Bekanntgebung seines Namens, der Einlags-Nummer und des Zahlungs-Rückstandes zur Entrichtung desselben sammt sechspersentigen Verzugszinsen und Mahnungskosten aufgefordert, und wenn sodin binnen drei Monaten vom Zeitungsdatum der letzten Einschaltung dieser Mahnung der Rückstand sammt sechspersentigen Verzugszinsen und Einschaltungskosten nicht berichtigt wird, so wird dieses Mitglied mit Verlust aller bereits eingezahlten Beträge und Rechte für sich, Gattin und Kinder ohne weiters gelöst. Ein solches ausgeschlossenes Mitglied kann nur dann wieder zur Theilnahme an der Gesellschaft gelangen, wenn sich dasselbe allen Verpflichtungen eines Neueintretenden unterzieht.

Bei erwiesenen, besonders rücksichtswürdigen Umständen aber ist der Ausschluß, wenn bei demselben darum eingeschritten wird, berechtigt, sowohl die Zahlungsfrist zu erweitern, als auch die wegen versäumter Zahlungsfrist schon geschehene Ausschließung eines Individuums und den Verfall der eingezahlten Beträge nachzusehen.

Von den Geldern, welche einem hiesigen Mitgliede oder Bevollmächtigten zur Zahlung eingeschendet werden, nimmt das Institut keine Kenntniß; die Zahlung wird nur dann als wirklich geleistet angesehen, wenn sie bei der Institutscasse zur bestimmten Zeit kostenfrei, somit, falls das Geld durch den k. k. Postwagen gesendet wird, nicht nur franco, sondern mit gleichzeitiger Einsendung der Recepisse-Gebühr geschieht, und von der Casse ordentlich quittirt worden ist, weshalb auch das Postwagens-Recepisse dem Einsender nicht den Beweis der wirklichen Zahlung, jedoch immer die vollgültige Entschuldigung gegen die Folgen der versäumten Zahlungsfrist gewährt. Bei Uebersendung der Gelder ist entweder der hier in Wien sich aufhaltende Bevollmächtigte des Einsenders namhaft zu machen, welcher die Instituts-Quittung abzuholen hat, oder aber die Adresse und der inländische Abgabsort zu bestimmen, wohin die Quittung auf Kosten des Mitgliedes von Seite des Institutes durch die Post

gesendet werden kann. Soll die Ueberfendung durch ein recommandirtes Schreiben geschehen, so muß dieses ausdrücklich verlangt und die Recommendations-Gebühr mit den übrigen Geldern vorhin ein eingesendet werden.

## §. 10.

## Uebertritt in eine höhere Pensions-Classe.

Jedes Mitglied kann aus einer minderen in eine höhere Classe übertreten, jedoch muß darum schriftlich ange sucht, die gute Gesundheit durch ein neues ärztliches Zeugniß erwiesen werden, und dem Ausschusse bleibt auch hier, wie bei einer ersten Aufnahme, die freie Beurtheilung vorbehalten, ob ein solcher Uebertritt zu bewilligen sei oder nicht, ohne daß die Beweggründe der definitiven Verweigerung bekannt gegeben werden, und ohne daß hiergegen eine Beschwerde Statt finden kann. — Bei einem solchen Uebertritte wird die Aufnahmegebühr nebst den bis zum Uebertritte verfallenen Jahresbeiträgen so berechnet, als wäre das übertretende Mitglied schon ursprünglich in die höhere Classe eingetreten, und es ist der hiervon nach Abschlag der mittlerweile in der minderen Classe geleisteten Einzahlungen noch rückständige Betrag sammt sechspercentigen stufenweisen Interessen nach Maß jener Zahlungsstermine, welche beim ursprünglichen Eintritte in die höhere Classe Statt gehabt hätten, und ganz oder theilweise nicht berichtet wurden, in den für die erste Aufnahme §. 9 bestimmten Fristen zu berichtigen.

Der wirkliche Eintritt in die höhere Classe nimmt seinen Anfang von dem Datum des neuen Aufnahme-diploms, und äußert seine Wirkung rücksichtlich des Anspruches auf die Pension der höheren Classe nur dann, wenn die im §. 14 festgesetzten Bedingungen eintreffen.

## §. 11.

## Rücktritt in eine geringere Classe.

Der Rücktritt von einer höheren in eine geringere Classe hat nur in der Art Statt, daß die in der höheren Classe bereits geleisteten Einzahlungen so angerechnet werden, als ob sie in der später gewählten niederen Classe für dieselben Raten entrichtet worden wären; die hieran noch hafenden Rückstände aber, so wie die künftigen Zahlungen sind nur nach dem geringeren Maßstabe der neugewählten minderen Classe zu leisten.

Auch in diesem Falle ist eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes nothwendig; hinsichtlich der Pension aber äußert dieser Rücktritt seine Wirkung erst vom Tage der vom Ausschusse erfolgten, wenn auch noch nicht hinausgegebenen Bewilligung.

## §. 12.

## Wiederholter Eintritt eines Mitgliedes nach Absterben seiner Gattin.

Wenn die Gattin eines Mitgliedes, für welche nach §. 4 die Aufnahme desselben wirksam ist, vor ihm stirbt, so steht demselben nicht nur frei, seinen schon vorhandenen und nach §. 4 pensionsfähigen Kindern ihren Anspruch auf Pension durch die statutenmäßige Fortzahlung der Jahresbeiträge zu sichern, sondern es ist ihm auch vorbehalten, gegen die jedem neu eintretenden Mitgliede obliegenden Leistungen auch für eine neue Gattin und die mit derselben zu zeugenden Kinder in das Institut in derselben, einer höheren oder minderen Classe einzutreten, in welcher er sich vorher befand, wobei aber dem Ausschusse, wie bei der ersten Aufnahme, die freie Beurtheilung über die Bewilligung oder Verweigerung des Wiedereintrittes vorbehalten bleibt.

Dabei wird Folgendes festgesetzt:

A. Wenn ein solches Mitglied mit der statutenmäßigen Zahlung der Jahresbeiträge rücksichtlich seiner früheren Mitgliedschaft fortfährt und

zugleich für seine künftige Gattin und Kinder dem Institute neuerlich beitrith, so ist dasselbe fortan in doppelter Eigenschaft zu behandeln, und die ihm aus jeder dieser Eigenschaften zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten sind in der Regel von einander völlig unabhängig zu betrachten.

B. Rücksichtlich seiner früheren Mitgliedschaft und der hieraus für die beim Tode der Gattin schon vorhandenen pensionsfähigen Kinder erworbenen Pensionsansprüche bleiben ihm seine Rechte vorbehalten; rücksichtlich seines wiederholten Eintrittes und des hierdurch zu erzielenden Anspruches auf eine zweite Pension auch für seine künftige Gattin und Kinder aber, wird dasselbe gleich einem neu eintretenden Mitgliede behandelt.

C. Wenn bei dem Tode eines solchen Mitgliedes rücksichtlich beider Pensionsrechte die Bedingungen des §. 14 eintreffen, so gebührt die aus der früheren Mitgliedschaft abgeleitete Pension auch nur den, zur Zeit des Absterbens der früheren Gattin schon vorhanden gewesenen, und nach §. 14 pensionsfähigen Kindern, mit Ausschluß der spätern Gattin und der mit ihr gezeugten Kinder; die durch den wiederholten Beitritt begründete Pension aber fällt der eben gedachten neuen Gattin und den mit ihr erzeugten Kindern des Mitgliedes, mit Ausschluß der vorher gedachten schon früher vorhandenen Kinder zu.

D. Wenn ferner das Mitglied rücksichtlich seiner früheren Mitgliedschaft zwar die statutenmäßigen Beiträge fortgezahlt hat, und wenn bei seinem Tode dießfalls die Bedingungen des §. 14 eintreffen, eben diese aber nicht auch rücksichtlich seines wiederholten Beitrittes vorhanden sind, so haben, gleichwie in dem Falle, als ob dasselbe zum zweiten Male der Gesellschaft gar nicht beigetreten wäre, auf die aus der früheren Mitgliedschaft abgeleitete Pension in Gemäßheit des §. 7 auch nur die schon beim Tode der früheren Gattin vorhandenen pensionsfähigen Kinder, mit Ausschluß der spätern Gattin und der mit ihr erzeugten Kinder, einen Anspruch.

E. Würden hingegen die Rechte des Mitgliedes aus dem früheren Beitritte bereits erloschen sein, oder auf denselben nicht die Bedingungen des §. 14 eintreffen, wohl aber nach eben diesem §. die Pensionsrechte bereits aus dem wiederholten Beitritte begründet sein, so fällt die hierdurch begründete Pension im Einklang mit dem §. 7 der durch den Wiederbeitritt versorgten Gattin und den mit ihr gezeugten Kindern, zugleich mit den schon aus früheren Ehen vorhandenen und bei dem wiederholten Eintritte in das Institut mitgebrachten Kindern zu.

In Gemäßheit dieser Grundsätze ist es jedem Mitgliede gestattet, nach dem Absterben auch der spätern Gattin zum dritten und noch öfteren Male der Gesellschaft beizutreten, und in derselben auf gleiche Weise, unter Beobachtung der hier festgestellten Bedingungen, Pensionsrechte für seine Angehörigen in jeder vervielfachten Eigenschaft zu begründen.

### §. 13.

#### Erlöschung der Rechte der Mitglieder.

Die einem Mitgliede durch seine wirkliche Aufnahme in das Institut nach §. 7 zukommenden Rechte erlöschen:

I. Mit dem Tode des Mitgliedes, wornach bei dem Vorhandensein der Bedingungen des §. 14 das Recht seiner pensionsfähigen Angehörigen zum Pensionsbezuge eintritt.

II. Wenn die Aufnahme eines Mitgliedes auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben, unechter oder verfälschter Behefte bewirkt wurde, so ist eine solche Aufnahme nach dem, was bereits sub lit. f. des §. 4 festgesetzt wurde, mit der dort bestimmten Wirkung als schon ursprünglich ungültig anzusehen, und es erlöschen hiernach auch die schon in Ausübung gestandenen Gesellschaftsrechte des Aufgenommenen.

III. Wenn ein Mitglied wegen Zahlungsver säumnis und fruchtlos gebliebener Warnung in Gemäßheit des §. 9 gelöscht wird.

IV. Wenn dasselbe freiwillig austritt, und diesen Austritt dem Ausschusse durch eine schriftliche, eigenhändig zu unterfertigende Anzeige erklärt. — Dieser freiwillige Austritt ist jedem Mitgliede unbenommen, es verliert aber eben hierdurch alle bereits geleisteten Einlagen und Beiträge, und ein freiwilliger Austritt mit Vorbehalt der gänzlichen oder auch nur theilweisen Zurückvergütung der gemachten Einzahlungen ist durchaus nicht gestattet.

V. Wenn das Mitglied unbefugte Auswanderung — die östereichische Staatsbürgerschaft verliert, so ist es von dem Zeitpunkt der Kundmachung des, diesen Verlust nach sich ziehenden, rechtskräftigen Ausspruches der competenten Behörde mit Verlust aller geleisteten Einzahlungen und aller Rechte für sich, Gattin und Kinder von der Gesellschaft ausgeschlossen.

VI. Wenn ein Mitglied eines Verbrechens für schuldig erkannt wird, so verliert es von dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheils für seine Person mit Verlust aller geleisteten Einzahlungen alle Rechte der Mitgliedschaft; jedoch bleiben seiner ihm schon früher angetrauten Gattin, so wie den vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kindern die Ansprüche auf den Pensionsbezug nach dem Tode des Verurtheilten vorbehalten, wenn sie bis dahin mit der Zahlung der jährlichen Beiträge statutengemäß fortfahren, und wenn auch die übrigen Bedingungen des §. 14 eintreffen.

VII. Wenn ein Mitglied zu einem solchen Zweige des Militärstandes, wo es vor dem Feinde zu dienen berufen ist, oder zum Seebienste übertritt. Erfolgt dieser Uebertritt freiwillig, so verliert es alle Einzahlungen und alle Rechte für sich, Gattin und Kinder; — wird jedoch das Mitglied durch höhere Befehle hierzu verpflichtet, so erlöschen zwar ebenfalls seine Rechte als Mitglied für sich, Gattin und Kinder, allein in diesem Falle findet die Rückvergütung der an Einlagen und Jahresbeiträgen geleisteten Einzahlungen, jedoch ohne Zinsen, Statt. Diese Rückzahlung erfolgt nach drei Monaten vom Tage der Anmeldung des Uebertrittes in die neue Dienstes-Kategorie.

#### §. 14.

#### Erfordernisse zur Erlangung des Rechtes auf Pension.

Damit die bei dem Tode des Instituts-Mitgliedes vorhandene Witwe und dessen Kinder, für welche nach dem §. 7 die Aufnahme desselben wirksam ist, das Recht auf den Bezug der versicherten Pension wirklich erlangen, müssen sich folgende Bedingungen vereinigen:

a) Daß das Mitglied vom Tage seiner wirklichen Aufnahme in das Institut drei volle Kalenderjahre gelebt habe. — Stirbt daher ein Mitglied, ehe vor es drei Jahre im Institute überhaupt war, so kann weder der Witwe noch den Waisen irgend eine Pension zu Theil werden, und die bis dahin geleisteten Zahlungen fallen dem Institutsfonde anheim; war hingegen das Mitglied bei seinem Tode zwar schon durch drei Jahre Mitglied des Institutes überhaupt, aber mit Beziehung auf den §. 10 nicht zugleich in der erst später erworbenen höheren Classe, so haben Witwe und Waisen nur auf die Pension in der ursprünglich erlangten minderen Classe Anspruch, und die zur Steigerung der Classe gemachten Zahlungen fallen dem Institute anheim. War endlich ein Mitglied nach dem Absterben seiner Gattin dem Institute wiederholt beigetreten, oder gehörte es demselben in Gemäßheit des §. 12 in mehrfacher Eigenschaft an, so ist zur Erlangung des Pensionsbezugsrechtes aus diesem wiederholten Beitritte nothwendig, daß das Mitglied rückfichtlich eines jeden solchen neuerlichen Beitrittes auch neuerlich drei volle Kalenderjahre gelebt habe.

b) Daß der Mann bei seinem Tode noch wirkliches Mitglied der Anstalt war, und daß er daher seine Rechte als Mitglied der Gesellschaft noch durch keine im §. 13 erwähnten Erlöschungsarten verloren habe.

Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz wurde, zu Gunsten der Angehörigen von eines Verbrechens schuldig erklärten Mitgliedern, bereits in dem oben gedachten §. 13 unter VI. festgesetzt.

e) Daß der dem Institute als ledig oder Witwer beigetretene Mann, in Ansehung der auf Pension Anspruch machenden Gattin und der mit ihr erzeugten Kinder, nicht die im §. 7 unter I. vorgeschriebene Anzeige seiner Verhehlung mit dieser Gattin versäumt habe.

d) Daß rücksichtlich der, einem als ledig oder Witwer in's Institut getretenen Mitgliede erst später angetrauten Gattin und der mit ihr erzeugten Kinder nicht etwa aus dem Grunde der Altersdifferenz zu ihrem Manne, der im §. 8 festgesetzte Ausschließungsfall ihres Anspruches auf Pension eintrete.

e) Daß die Ehe des Mitgliedes mit der auf Pension Anspruch machenden Witwe, zur Zeit des Ablebens des ersteren in Gültigkeit bestanden habe. Wurde nämlich die Ehe eines Mitgliedes für ungültig erklärt, oder durch gänzliche Trennung aufgelöst, so hat die Frau keinen Anspruch auf Pension, wohl aber gebührt den mit ihr erzeugten ehelichen, oder nach dem Gesetze für ehelich angesehenen, wenn nur außerdem zu einem Pensionsbezüge berechtigten Kindern dieses Mitgliedes zugleich mit den übrigen pensionsfähigen Kindern die ganze Pension.

Endlich f), daß die Gattin ihren Ehemann nicht etwa während einer bedenklichen Krankheit, worauf der Tod erfolgte, oder an seinem Todtenbette, oder während einer Criminaluntersuchung gehelichet hat, in Folge welcher er für schuldig erkannt wurde; — in diesen Fällen ist sie sowohl als ihre mit ihm erzeugten Kinder von jedem Pensionsanspruche ausgeschlossen, und die geleisteten Einzahlungen fallen dem Institute anheim.

#### §. 15.

##### Einrichtung des Gesuches um Pensionsanweisung.

Wenn nach dem Absterben eines Instituts-Mitgliedes, dessen pensionsfähige Witwe und Waisen, und zwar die letzteren durch ihren, sich mit der obervormundschaftlichen Ermächtigung ausweisenden Vormund, das Ansuchen um wirkliche Anweisung der Pension stellen, so haben sie demselben folgende Beihilfe beizulegen:

1. Das von dem Institute ausgestellte Aufnahmsdiplom;
2. den Trauungsschein; und
3. den Todtenschein des verstorbenen Mitgliedes;
4. eine von der competenten Behörde ausgefertigte Urkunde, wodurch das Dasein der von dem verstorbenen Mitgliede hinterlassenen und auf Pension Anspruch machenden Witwe und Waisen dargethan wird; endlich
5. die Tauf- oder Geburtscheine aller jener Personen, welche auf die Pension einen Anspruch machen. — Wird von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten noch ein Kind geboren, welches nach dem Gesetze für ehelich zu halten ist, so muß auch dessen Tauf- oder Geburtschein nachgetragen werden.

Dem Ausschusse bleibt auch hier wieder vorbehalten, nach Umständen für die beigebrachten Urkunden nachträglich von dem Pensionswerber die obrigkeitliche Legalisirung zu fordern.

#### §. 16.

##### Anweisung und Erhebung der Pension.

Wenn nach dem Tode des Instituts-Mitgliedes nur eine pensionsfähige Witwe da ist, so wird die ganze Pension ihr allein angewiesen und erfolgt; wenn hingegen nur pensionsfähige Kinder da sind, wird die Pension diesen Kindern, und zwar in der Regel zusammen, zu Händen ihres sich hierzu legitimirenden Vormundes oder dessen Bevollmächtigten angewiesen und aus-

gezahlt; — wenn endlich eine zum Pensionsbezüge berechnete Witwe und zugleich pensionfähige Waisen vorhanden sind, welchen zusammen Eine und dieselbe Pension gebührt, so kann der Witwe die ganze Pension nur mit Bewilligung der Obervormundschaft der Kinder erfolgt werden: in Ermanglung dieser Bewilligung aber wird, im Einflange mit dem im §. 7 unter II. bestimmten Grundsätze, an die Witwe nur die Hälfte, die zweite Hälfte der Pension aber an die von der Obervormundschaft der Kinder hierzu ermächtigte Person ausbezahlt.

Treffen für die Angehörigen eines dem Institute wiederholt beigetretenen verstorbenen Mitgliedes die Bedingungen zum Bezuge einer mehrfachen Pension ein, so finden auf die Theilung und Anweisung dieser Pensionen unter dieselben die im §. 12 festgestellten Grundsätze Anwendung.

Wenn die pensionswerbende Witwe oder eine der auf Pension Anspruch machenden Waisen sich zur Zeit des Todes des Instituts-Mitgliedes wegen eines Verbrechen in Strafe befinden, so wird der auf das in Strafe stehende Individuum entfallende Pensions-Antheil vorläufig für dasselbe bei der Instituts-Casse aufbewahrt, und demselben erst nach Beendigung der Strafzeit angewiesen und ausgefolgt. Stirbt dieses Individuum während der Strafzeit, so fällt der inzwischen fällig gewordene Pensions-Antheil dem Institute anheim.

Wenn das verstorbene Mitglied mit einer Zahlung im Rückstande war, so wird dieser sammt den vom Verfallstage laufenden sechsperscentigen Zinsen an der ersten auszahlenden Pensionsrate in Abzug gebracht.

Jede Pension wird von der Anstalt vierteljährig verfallen ausgezahlt; sie kann daher am Ende eines jeden Vierteljahres gegen Vorbringung des von dem Institute den Pensionisten hinausgegebenen Zahlungsbogens und der gehörig gestämpelten Quittung, jedoch nur bei der Instituts-Casse in Wien erhoben werden.

Auf dieser Quittung muß die Bestätigung von Seite des Eigentümers oder Verwalters des Hauses, in welchem die Witwe wohnt, so wie des ordentlichen Seelsorgers und der Ortsobrigkeit derselben beigelegt sein, daß die quittirende Witwe am Leben, im Bezirke des Seelsorgers und der Ortsobrigkeit, und in dem bezeichneten Hause wohnhaft und noch Witwe sei; und wenn die Pension für Waisen quittirt wird, so muß von dem, zur Empfangnahme legitimierten Vormunde auf der Quittung zugleich bestätigt werden, daß die sämtlich pensionbeziehenden Waisen noch am Leben und daß keinem von ihnen zum Pensionsbezüge ein in den §§. 14, 18 und 19 ausgedrücktes Hinderniß entgegenstehe.

#### §. 17.

#### Heimfall einzelner Pensionsraten.

Wenn die Pension einmal angewiesen ist, so fallen diejenigen Pensionsraten, welche vom Verfallstage an über ein Jahr unehoben bleiben, dem Institute zu, und können in der Regel nicht mehr angesprochen werden. Nur bei besonders rücksichtswürdigen und erwiesenen Umständen kann der Ausschuß diese Folge des Behebungs-Verfäumnisses nachsehen. — In das Ausland können die Pensionen gegen Beobachtung der gesetzlichen Exportations-Vorschriften, jedoch nur dann und so lange erfolgt werden, als die Pensionisten legal nachzuweisen vermögen, daß sie mit Bewilligung der competenten inländischen Behörde sich in das Ausland begeben haben und dort aufhalten dürfen; bei Ermanglung dieses Beweises fallen die Pensionsraten für die Zeit des unbefugten Aufenthaltes im Auslande dem Institute anheim.

Die Quittungen über Pensionsbeträge, die in das Ausland bezogen werden, müssen überdieß von einer k. k. österreichischen Gesandtschaft oder einem k. k. österreichischen Consulate legalisirt sein.

## §. 18.

Zeitweilige Einstellung des Pensionsbezuges.

In folgenden zwei Fällen wird der Bezug der schon flüssigen Pension zeitweilig wieder eingestellt:

I. Wenn die pensionbeziehende Witwe sich wieder verehelicht, wornach ihr Pensions-Antheil während der Dauer dieser Ehe dem Institute anheimfällt. Hat sich eine solche Witwe wieder mit einem Instituts-Mitgliede verehelicht, und auch durch dieses Pensionsrechte erworben, so kann sie bei dessen Tode nur auf Eine Pension Anspruch machen, jedoch steht ihr die Wahl frei, ob sie in den ihr früher zugestandenen Pensions-Genuß zurücktreten, oder ob sie ihr Recht auf den durch ihren späteren Gatten erworbenen Pensions-Anspruch geltend machen will. Den etwa vorhandenen pensionsfähigen Kindern des früheren und späteren Gatten aber bleiben ihre Rechte auf die ihnen beiderseits nach §. 7 zukommenden Pensions-Antheile ungeschmälert, und sie treten sofort erst nach dem Ableben einer solchen wieder verehelichten Witwe in den Genuß der ganzen Pension ein, in welche sie sich mit derselben bisher zu theilen hatten.

II. Wenn ein mit Pension theiltes Individuum wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wird, so wird während der Dauer der Strafzeit die auf dasselbe entfallende Pension vorläufig bei der Instituts-Casse aufbewahrt, und ihm erst nach Beendigung derselben ausgefolgt. — Stirbt aber ein solches Individuum während der Strafzeit, so fällt die inzwischen fällig gewordene Pension dem Institute anheim.

## §. 19.

Erlösungsarten des Pensionsbezuges.

Der Bezug einer schon angewiesenen Pension wird für das theilte Individuum in folgenden Fällen gänzlich verloren:

I. Mit dem Tode desselben. Dessen Erben haben nur auf die bis zum Todestage fällig gewesene, noch nicht behobene und nicht etwa nach den §§. 16 bis 18 dem Institute anheim fallende Rate Anspruch.

II. Wenn sich erst nach schon eingetretener Wirksamkeit des Pensionsbezuges zeigt, daß rücksichtlich des Theilten solche Umstände vorhanden waren, welche ihn nach §. 14 von der ursprünglichen Erlangung des Pensionsrechtes ausgeschlossen hätten. In diesem Falle ist es überdies dem Ausschusse vorbehalten, die gezahlten Pensionen zurückzufordern und deren Eintreibung einzuleiten.

III. Wenn das theilte Individuum durch unbefugte Auswanderung die österreichische Staatsbürgerschaft verliert.

IV. Wenn die im Pensionsbezüge stehende Witwe mit einer schriftlichen Erklärung darauf verzichtet.

V. Wenn eine die Pension beziehende Waise das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. — Endlich

VI. durch Nichtgeltendmachung des Pensionsrechtes, wenn nämlich dasselbe innerhalb zehn, vom Anfallstage der Pension an zu berechnenden, Jahren entweder nicht angemeldet, oder über die vorläufige Zurückweisung dieser Anmeldung wegen Abgang irgend eines Erfordernisses das Fehlende nicht nachgewiesen wurde.

In Ansehung einer erloschenen Pension wird folgender allgemeiner Grundsatz festgestellt: Wenn eine mit Pension theilte Witwe für immer aus dem Pensionsgenusse tritt, so fällt von dem Zeitpunkte des Aufhörens der Witwen-Pension dieselbe den vorhandenen pensionsfähigen Kindern zu, welche sich bisher mit der Witwe in dieselbe Pension zu theilen hatten; sind aber keine solchen Kinder vorhanden, so erlischt die Pension gänzlich. — Wenn hingegen eine mit Pension theilte Waise hinwegfällt, so treten in deren Pensionsantheil die übrigen pensionsfähigen Kinder ein, welche sich bisher mit derselben in die Pen-

sion zu theilen hatten; in deren Ermanglung aber tritt die pensionsfähige Witwe, welcher die ganze Pension bisher mit den Kindern gemeinschaftlich war, nunmehr in den vollen Genuß derselben. Ist endlich auch keine solche Witwe vorhanden, so erlöscht der Pensionsbezug gänzlich.

## §. 20.

## Leitung des Institutes und Verwaltung des Fonds.

Die oberste Leitung des Institutes und die Verwaltung des Fonds wird unter dem Vorsitze eines Protectors durch einen Ausschuß von 36 Mitgliedern besorgt. Die laufenden Geschäfte werden einer Direction, bestehend aus einem Director und sechs Directions-Mitgliedern, die aus den Ausschußgliedern zu wählen sind, übertragen.

## §. 21.

## Von dem Protectorate.

Der Protector wird von dem Ausschusse auf lebenslang gewählt, hat das Recht, sich einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, ordnet die Sitzungen des Ausschusses an, führt bei denselben persönlich oder durch einen seiner Stellvertreter den Vorsitz, gibt bei gleich getheilten Stimmen durch seine Stimme die Entscheidung, und hat das Recht, zu jeder Zeit die Scontrirung der Casse anzuordnen. — Es ist nicht nothwendig, daß der Protector und seine Stellvertreter Mitglieder des Institutes seien.

## §. 22.

## Wahl und Erneuerung der Ausschußglieder.

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch die persönlich anwesenden Mitglieder bei der General-Versammlung am 2. Februar jeden Jahres, wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Um jedoch eine periodische Erneuerung des Ausschusses zu erzielen, darf kein Mitglied, ohne neu gewählt zu werden, länger als drei Jahre im Ausschusse bleiben.

Demnach werden am Schlusse des ersten Jahres zwölf Ausschußglieder durch das Los zum Austritte bestimmt; am Ende des zweiten Jahres treten zwölf andere, gleichfalls durch das Los bestimmte Ausschußglieder aus, und am Ende des dritten Jahres trifft die Reihe des Austrittes ohne weiters die bis dahin nicht verlosten Ausschußglieder. Dieselbe theilweise Erneuerung findet auf gleiche Weise in den Folgejahren Statt. Jeder Austretende kann jedoch wieder gewählt werden.

An der Wahl nehmen die Mitglieder aller Classen Theil, und Mitglieder aller Classen können auch gewählt werden; die Wahl kann aber stets nur auf in Wien wohnhafte Teilnehmer fallen.

Man setzt ferner voraus, daß die Wählenden die Vertretung ihrer Gesellschaftsrechte nur solchen Mitgliedern anvertrauen werden, die sich durch Bildung, praktische Geschäftskenntnisse und Rechtlichkeit auszeichnen.

Diesjenigen, welche die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen können oder wollen, haben sich binnen acht Tagen nach deren Bekanntgebung zu äußern, widrigens ihre Einwilligung vorausgesetzt wird. Im Falle einer solchen Ablehnung würde zur Ergänzung des Ausschusses jenes Mitglied eintreten, welches in der General-Versammlung nach den wirklich eingetretenen die meisten Stimmen für sich hatte.

## §. 23.

## Von dem Wirkungskreise und den Sitzungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist Stellvertreter der ganzen Gesellschaft, und hat als solcher über die genaue Aufrechthaltung und Ausführung der Statuten, über die zweckmäßige Gebarung mit dem Institutvermögen, so wie über die stete Einhaltung eines gehörigen Ebenmaßes zwischen dem Vermögen und den Leistungen des Institutes zu wachen.

Der Ausschuß hat in allen Institutsangelegenheiten nur nach den Statuten zu entscheiden, und gegen seine, sich innerhalb der Gränzen der Statuten haltenden Beschlüsse und Verfügungen findet keine Beschwerde Statt.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Director nebst sechs Directions-Mitgliedern, welche ihr Amt durch drei Jahre zu besorgen haben, und daher während dieses Zeitraumes zum Austritte aus dem Ausschusse nicht verlosset werden dürfen. Die Directions-Mitglieder sind zugleich die Referenten bei den Sitzungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ernennet ferner zwei oder mehrere seiner Mitglieder zu Secretären, welche bei den Sitzungen des Ausschusses das Protokoll zu führen haben; bestimmet zwei Ausschuß- oder sonstige Instituts-Mitglieder zu Revidenten der Institutsrechnungen; eines oder mehrere zu Archivaren für die Aufbewahrung und Ordnung der Institutsacten; ernennet in gleicher Weise aus seiner Mitte oder unter den andern Instituts-Mitgliedern einen oder mehrere Bauverständige als Consulenten zur allfälligen Beurtheilung des Bauzustandes derjenigen Realitäten, durch welche die, von der Anstalt hindangegebenen Darleihen hypothekarisch sicher gestellt werden sollen, und stellt in vorkommenden Fällen oder für beständig einen Instituts-Anwalt auf; er entscheidet über das Anerbieten von Ärzten, welche sich dem Institute zur Untersuchung des Gesundheitszustandes von Aufnahmewerbern insbesondere verpflichten wollen; und wählt überhaupt alle diejenigen Personen, welche mit besonderen Dienstleistungen für die Anstalt betraut werden. — Die Secretäre, Rechnungsrevidenten und Archivare haben ihr Amt durch drei Jahre zu führen.

Der Ausschuß entscheidet auf den Vorschlag der Direction über die immer nur nach dem strengsten Bedarfe zu ermessende Nothwendigkeit der Aufnahme von Beamten und Dienern für das Institut, ernennet dieselben, bemisst ihre Gehalte, Cautionen und etwaigen künftigen Pensionen, so wie auch die für allfällige außerordentliche Verwendungen derselben, oder für die von andern Personen dem Institute geleisteten Dienste zu bestimmenden Remunerationen, beschließt die nöthigen Amts-Instructionen und regelt den Wirkungskreis sowohl der Beamten des Institutes, als der anderen mit besonderen Dienstleistungen für dasselbe betrauten Personen, und entscheidet auch über die Entlassung der Beamten oder Diener der Anstalt. — Der Ausschuß hat ferner das Recht, zu jeder ihm beliebigen Zeit die Scontrirung der Cassen zu versigen, und hat dieselbe wenigstens Einmal im Jahre vorzunehmen.

Der Ausschuß hält zur Erledigung der vorkommenden Geschäftsstücke in jedem Monate einmal eine ordentliche Sitzung; jedoch ist der Protector oder dessen Stellvertreter berechtigt, wegen dringender Geschäfte auch außerordentliche Sitzungen oder eine schriftliche Circulations-Verathung unter allen Mitgliedern des Ausschusses zu veranlassen. Sowohl zu den ordentlichen Monats-, als auch zu den außerordentlichen Sitzungen müssen alle Mitglieder des Ausschusses geladen werden, und ein Beschluß desselben ist nur dann gültig, wenn wenigstens zwölf seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch relative Stimmenmehrheit gefaßt.

#### §. 24.

### Von dem Wirkungskreise der Direction und ihren Sitzungen.

Die Direction ist dem Ausschusse untergeordnet. Sie leitet unter dessen Aufsicht alle vorkommenden Institutsgeschäfte, sie sorgt für das erforderliche Locale und die Bedürfnisse der Kanzlei, sie nimmt die verschiedenen Gesuche, Zuschriften und die Anbote auf die Instituts-Capitalien an, und vollzieht die Anordnungen des Ausschusses. Der Director weist die an das Institut gerichteten Eingaben an die verschiedenen Referenten zu, ordnet nach seinem

Ermessen Sitzungen oder Circulationsberatungen unter den Directions-Mitgliedern an, und hat das Recht, diesen Sitzungen diejenigen Ausschuss- oder Instituts-Mitglieder beizuziehen, welche mit besonderen Dienstleistungen für das Institut betraut sind.

Auch bei den Sitzungen der Direction führen die Directions-Mitglieder das Referat, und deren Beschlüsse werden ebenfalls nach relativer Stimmenmehrheit der Directions-Mitglieder gefaßt, wonach bei gleichen Stimmen die Stimme des Directors entscheidet.

## §. 25.

Von der Supplirung des Directors und der Directions-Mitglieder in Verhinderungsfällen.

In Verhinderungsfällen des Directors oder nach dessen etwaigem Ableben tritt, bis der Ausschuss hierüber verfügt, vorläufig das an Lebensjahren älteste Directions-Mitglied an dessen Stelle; in Verhinderungsfällen der Directions-Mitglieder, die länger als einen Monat dauern, hat der Ausschuss Sorge zu tragen, daß die Verhinderten durch andere Ausschussmitglieder ersetzt werden.

## §. 26.

Von der Fertigung der für das Institut auszustellenden Urkunden.

Die von dem Institute auszufertigenden Aufnahms-Diplome werden von dem Protector oder dessen Stellvertreter, von dem Director und einem Secretär unterzeichnet, und mit dem Instituts-Siegel versehen.

Die von dem Institute an öffentliche Behörden erfolgenden Eingaben und die Correspondenzen desselben aller Art, so wie die von ihm an einzelne Personen auszustellenden Vollmachten werden in der Regel, wenn nämlich nicht der Protector oder dessen Stellvertreter in einzelnen Fällen eine andere Ausfertigungsform verfügt, nur von dem Director unterzeichnet.

Bescheide sind nur von einem Secretär auszufertigen. — Quittungen über Zinsen von den angelegten Instituts-Capitalien und Empfangsbestätigungen über zurückgezahlte solche Capitalien selbst, so wie endlich alle zur Eintragung in öffentliche Bücher, Landtafeln, Grundbücher u. dgl. bestimmten Urkunden des Instituts müssen von dem Director, einem Directions-Mitgliede und dem Cassier unterzeichnet und mit dem Instituts-Siegel versehen sein.

Quittungen über die von den Instituts-Mitgliedern geschehenden Einzahlungen an Aufnahmsgebühren und Jahresbeiträgen hingegen werden nur von dem Director und dem Cassier ausgefertigt.

## §. 27.

Von den jährlichen Institutsausweisen und den periodischen Bilanzirungen.

Am Schlusse jedes Institutsjahres wird ein Ausweis über den Zustand der Anstalt und ihres Fonds zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

Das Rechnungs-Summarium wird jährlich durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht; der vollständige Ausweis aber kann gegen Ertrag des dafür bestimmten Preises in der Institutskanzlei erhoben werden. Alle drei Jahre endlich wird der Ausschuss eine Bilanz des Instituts-Vermögens ziehen und dessen Resultate bekannt machen.

## §. 28.

Von der Gebarung mit dem Instituts-Vermögen.

In Gemäßheit des im §. 2 aufgestellten Grundsatzes der Bezahlung der Pensionen durch den Einkünfte-Dividenden sind vorläufig, bis zur einstigen Reintegration der Pensionen bis auf den ursprünglichen Normalbetrag, sämtliche Zinsen des Instituts-Capitals, so wie alle Jahresbeiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten und der Pensions-Dividenden zu verwenden, und es sind hiernach nur die von den neu eintretenden Mitglie-

bern einzuzahlenden Aufnahms-Gebühren (Capitals-Einlagen) zu dem schon vorhandenen Stammcapitale zu schlagen. Wenn nach dem Ausfalle der periodischen Bilanzen eine Umänderung des hier festgesetzten Vermögens-Gebarung-Systems rätlich werden, oder sich in der Folge die gegründete Aussicht ergeben wird, daß die Pensionen stätig in einem das ursprüngliche Normal-Maß übersteigenden Betrage ausbezahlt werden können, so hat der Ausschus die diesfälligen Ergebnisse und Vorschläge zur Kenntniß aller Instituts-Mitglieder zu bringen, da eine Umänderung dieses Gebarung-Systems, so wie eine Verfügung mit dem Stammcapitale und eine Erhöhung der Pensionen über das erwähnte Maß nur durch einen Gesellschafts-Beschluß rechtskräftig bestimmt werden soll. Hierbei sind in Gemäßheit des §. 34 die sämtlichen Instituts-Mitglieder zur Abgabe ihrer Erklärung aufzufordern und der nach Stimmenmehrheit geschöpfte Beschluß ist ohne weiters rechtskräftig und zur Ausführung zu bringen.

Die fruchtbringende Anlegung des Stammcapitals der Gesellschaft so wie überhaupt der entbehrlichen Barschaft, unter beruhigenden Bedingungen auf den Namen des Institutes, ist der wesentlichste Bestandtheil der guten Vermögens-Verwaltung, und gehört unter die vorzüglichsten Pflichten des Ausschusses.

In der Regel sind aber die Capitalien und die entbehrliche Barschaft des Institutes nur auf Realitäten gegen gesetzliche Sicherheit und gegen Abreichung der von dem Gesetze gestatteten Zinsen in Conventions-Münze, drei  $\ell.$   $\ell.$  Silber-Zwanzigkreuzerstücke auf einen Gulden gerechnet, und sechzig Stück auf eine kölnische Mark Fein-Silber anzulegen. Dem Ausschusse bleibt immer die freie Beurtheilung vorbehalten, ob ihm eine, selbst die gesetzliche Sicherheit darbietende, Hypothekar-Deckung hinlänglich beruhigend erscheine oder nicht; jedenfalls aber muß die pupillarmäßige Sicherheit in gesetzlicher Form nachgewiesen sein, und die mit Rücksicht hierauf den Werth der Realität ausweisenden Urkunden müssen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, die Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte aber immer im Originale vorliegen.

Sollten dem Ausschusse keine beruhigenden und angemessene Zinsen darbietenden Anträge zu Ansehen auf Hypotheken vorkommen, so ist gestattet, mittelweite die vorhandene entbehrliche Barschaft in inländischen, auf Conventions-Münze lautenden Staatspapieren, welche nach bestimmten Fristen verfallen und in Barem zahlbar sind, anzulegen.

Wenn Realitäten, auf welchen für das Institut Capitalien versichert sind, zur gerichtlichen Feilbietung kommen, so ist der Ausschus berechtigt, bei dieser Versteigerung mitzubieten und die Realitäten für das Institut zu erstehen, wenn sich ein solcher Ankauf als nothwendig darstellt, um dadurch das Institut vor einem Verluste an seiner Forderung zu sichern. Der Ausschus hat jedoch eine solche Realität wieder zu veräußern, sobald er hierzu unter angemessenen Bedingungen Gelegenheit findet.

## §. 29.

### Von der Casseführung.

Die Cassé, in welcher alle eingegangene entbehrliche Barschaft, alle Urkunden von Wichtigkeit u. s. w. verwahrt werden, hat eine dreifache Sperre, zu welcher der Director, ein Ausschusglied und ein Directions-Mitglied die Schlüssel führen. Die Handcassé unterliegt der dreifachen Sperre nicht, da in derselben der Geldvorrath sich ohnehin nicht anhäufen darf, und diese dem Cassier immer zugänglich bleiben muß; übrigens dafür zu sorgen ist, daß wenigstens von Monat zu Monat die durch den Cassier eingehobenen Gelder in die Hauptcassé hinterlegt werden.

## §. 30.

## Von der Dienstleistung der Ausschuss- und Directions-Mitglieder.

Die Dienstleistung der Mitglieder, bei dem Ausschusse und der Direction ist unentgeltlich; sie entspringt aus dem Vertrauen, das die ganze Gesellschaft in diese Mitglieder setzt.

Nur den Rechnungs-Revidenten sind, auch wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind, in Ansehung ihrer besonders mühevollen und für das Institut so wichtigen Dienstleistung von Zeit zu Zeit angemessene Remunerationen zu bewilligen.

## §. 31.

## Von den Beamten des Institutes.

Zur Besorgung der Cassen- und Kanzlei-Geschäfte sind eigene Beamte mit ihren Befoldungen unter Eidespflicht anzustellen.

Bei Anstellungen dieser Art werden jedoch Mitglieder des Institutes, wenn sie nebst dem Besitze der erforderlichen Eigenschaften auch in der Lage sind, dem Dienste gehörig nachzukommen, den Vorzug erhalten. Solche, welche noch nicht Mitglieder des Institutes sind, müssen sich auf Verlangen des Ausschusses nach ihrer erfolgten Anstellung dem Institute einverleiben lassen. Institutsbeamten haben jedoch bei den Wahlen nie ein Stimmrecht und können nicht zum Ausschusse gewählt werden.

Uebrigens sind die in Verrechnung stehenden Institutsbeamten und der Cassediener zum Erlage verhältnismäßiger Dienstcautionen zu verhalten.

## §. 32.

## Von dem Disciplinare der Institutsbeamten.

Die Institutsbeamten sind in ihrer Dienstleistung der Direction untergeordnet; diese hat über die Erfüllung ihrer Obliegenheit zu wachen. Entspricht der eine oder andere seiner Bestimmung nicht, oder fällt ihm ein Vergehen zur Last, so kann die Direction auf dessen Entlassung bei dem Ausschusse antragen, auch wenn das Vergehen von der Art wäre, daß dessen unverzügliche Entfernung vom Dienste nothwendig ist, ihn einstweilen bis zur Entscheidung durch den Ausschuss vom Dienste und Gehalte suspendiren.

Erkrankt ein Beamter, oder wird er durch andere Ursachen verhindert, Dienste zu leisten, so kann die Direction, wenn es nothwendig ist, einen geeigneten Substituten aufnehmen. Im ersten Falle trägt der Institutsfond, im letzteren, wenn die Verhinderung des Beamten durch Privatangelegenheiten entstanden ist, dieser die Kosten der Substitution.

## §. 33.

## Von Vorschlägen zu Verbesserungen.

Vorschläge zu Verbesserungen der Statuten einzureichen, steht jedem Mitgliede frei. In dem Berufe der Direction liegt es aber zunächst, den Ausschuss auf die Mängel und Gebrechen, welche sich bei der Anwendung der Statuten offenbaren, aufmerksam zu machen, und die geeigneten Mittel zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen.

## §. 34.

## Von allfälligen Abänderungen der Statuten.

Erscheint irgend eine Abänderung der Statuten als nothwendig oder zuträglich, so ist es die Pflicht des Ausschusses, hierzu den Vorschlag zu verfassen.

Dieser Vorschlag wird durch die Wiener Zeitung öffentlich kund gemacht, und mit Anberaumung eines bestimmten Termines jedes Mitglied, welches demselben nicht beizutreten findet, aufgefordert, seine bestimmte verneinende Erklärung der Direction portofrei einzusenden. — Alle diejenigen Instituts-Mit-

glieder, welche keine solche Erklärung eingeben, werden als dem Vorschlage beistimmend angenommen und gezählt.

Der hiernach durch die Stimmenmehrheit aller Mitglieder sich ergebende Beschluß zu einer Abänderung der Statuten wird der Allerhöchsten Sanction Seiner Majestät vorgelegt.

§. 35.

Gerichtsstand des Institutes.

Wenn sich ein Mitglied, eine Witwe oder Waise des Institutes durch einen solchen Beschluß des Ausschusses in ihren Rechten gekränkt erachten, wodurch nur ein einzelner Fall entschieden oder nur in Beziehung auf Individuen eine Verfügung getroffen, keineswegs aber eine allgemeine Verfügung in Beziehung auf die Antheilnehmer an der Gesellschaft, oder auf die Leitung des Institutes vorgekehrt wird, so ist dagegen lediglich ein bei der juridischen Facultät der k. k. Wiener Universität längstens binnen drei Monaten anzubringender Recurs vorbehalten; dort wird nach allfälliger Vernehmung des Ausschusses, und nach sonst nöthig befundenen Erhebungen darüber durch Schiedsrichterspruch in letzter Instanz für beide Theile verbindlich, und mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels dagegen, entschieden.

In allen anderen Fällen untersteht das Institut als Beklagter der Gerichtsbarkeit des k. k. n. ö. Landrechtes.

§. 36.

Besondere Allerhöchste Begünstigung für das Institut.

Seine Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Institute die Begünstigung zuzugestehen, daß alle Staats-, ständischen, städtischen und sonstigen öffentlichen Beamten, unbeschadet der ihren einstigen Witwen oder Waisen aus dem Dienstverhältnisse zukommenden Pension, daran Theil nehmen können.

Wien, den 18. Februar 1838.  
20. Februar 1842.